



AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK

- Amtliches Verkündungsblatt -

38. Jahrgang

Sonsbeck, 14. März 2024

Nr. 04/2024

INHALTSVERZEICHNIS

	S E I T E
Bekanntmachung über die Gültigkeit der Wahl zur Bürgermeisterin der Gemeinde Sonsbeck	2
Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage im Gebiet der Gemeinde Sonsbeck, Ortsteil Sonsbeck	3 - 4

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin Nadine Bogedain

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

Bekanntmachung über die Gültigkeit der Wahl zur Bürgermeisterin der Gemeinde Sonsbeck

Der Rat der Gemeinde Sonsbeck hat in seiner Sitzung am 12.03.2024, nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss am 12.03.2024, die Wahl der Bürgermeisterin der Gemeinde Sonsbeck am 12.11.2023 für gültig erklärt.

Nach § 41 Kommunalwahlgesetz kann gegen diesen Beschluss des Rates binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines Beauftragten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Auftraggeber zugerechnet werden.

Nach § 65 der Kommunalwahlordnung gebe ich den Beschluss des Rates der Gemeinde Sonsbeck hiermit öffentlich bekannt.

Sonsbeck, 13.03.2024

Gemeinde Sonsbeck
Der Wahlleiter

In Vertretung
Tenhagen

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen
im Gebiet der Gemeinde Sonsbeck, Ortsteil Sonsbeck
(Ortskern)
vom 13.03.2024

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG NRW), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Ordnungsbehördengesetz (OBG), in der derzeit gültigen Fassung, wird für die Gemeinde Sonsbeck verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen im Ortsteil Sonsbeck an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

17.03.2024	in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr	Frühlingsmarkt
09.06.2024	in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr	Brunnenmarkt
29.09.2024	in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr	Herbstmarkt

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Gemeinde Sonsbeck in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 13.03.2024

Gemeinde Sonsbeck
als örtliche Ordnungsbehörde
Die Bürgermeisterin
BOGEDAIN